

Kurztitel

Staatsgrundgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 142/1867

§/Artikel/Anlage

Art. 12

Inkrafttretensdatum

23.12.1867

Text

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.